

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Unsere Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich für alle Verträge über die Lieferung von Waren zwischen dem Lieferanten und uns (DC&C Duehrkop Chemicals & Consulting GmbH) - diese gelten, wenn und soweit wir nicht ausdrücklich die Bedingungen des Lieferanten schriftlich anerkennen.

Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere seine eigenen Allgemeinen Lieferbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich widersprechen.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.

Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung von Waren durch den Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich festzulegen.

Unsere Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ferner für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

Rechtserhebliche Behauptungen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 2. Abtretung

Der Lieferant darf Ansprüche weder ganz noch teilweise ohne unsere Zustimmung in schriftlicher Form an Dritte abtreten.

## 3. Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dieses und entstehen dadurch Verzögerungen in der Bearbeitung, haben wir für diese nicht einzustehen.

#### **4. Lieferzeit, Lieferung der Ware, rechtliche Vorgaben und Proben**

Die Lieferzeit, die in unserer Bestellung angegeben wird, ist bindend, es sei denn, Abweichendes haben wir vorab ausdrücklich schriftlich festgelegt.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht einzuhalten ist.

Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben der Anzeige oder die Verspätung der Anzeige zu vertreten, so sind wir berechtigt – neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro angefangenem Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. der verspätet erbrachten Leistung geltend zu machen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Verzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß in unserer Bestellung angegebenen INCOTERMS in der jeweils letzten Fassung. Bis zur Annahme der Übergabe am Erfüllungsort trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware. Kosten für Versicherungen im Zusammenhang mit der Ware, Leistung oder Lieferung sind von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu tragen.

Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden lediglich gemäß schriftlicher Absprache akzeptiert.

Die Ware, Leistungen und Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung/Lieferung den zwingenden Vorschriften und Standards sowie gesetzlichen Vorschriften in Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere in Hinblick auf solche, die dem Schutz der Sicherheit und der Umwelt dienen. Der Lieferant ist insbesondere auch verpflichtet Gefahrgut bzw. Gefahrstoff nach den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu markieren und zu versenden. Die gelieferte Ware muss - vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen - handelsüblich und gesund sein und sämtlichen insbesondere auch futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen sowie von der Käuferin freigegeben sein. Die gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter, wie unter Anderem Patentrechten, sein. Behördliche Feststellungen zur fehlenden Verkehrsfähigkeit der Ware sind für die Vertragsparteien bindend.

Damit einhergehend sicher der Lieferant zu:

- a) Die Einhaltung der Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung und alle in den gelieferten Waren (bzw. Werk) enthaltenen Stoffe (soweit erforderlich) vorab registrieren bzw. zulassen zu lassen und diese Registrierung/Zulassung der Ware aufrechtzuerhalten, sodass wir eine solche Registrierung bzw. Zulassung in keinem Fall selbst durchführen müssen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich (einschließlich E-Mail), soweit in den zu liefernden Waren Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, im Anhang XIV oder im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung), aufgeführt sind.
- b) Die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften, insbes. Richtlinien, betreffend Lebensmittelzusatzstoffe.

Bei Export der bestellten Ware/des bestellten Werks ist der Lieferant verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen auf seine Kosten zu sorgen. Bezüglich entstehender Versand- und Zollaufwendungen hält uns der Lieferant schad- und klaglos. Sämtliche Export- und Zollpapiere sind im Original an uns zu retournieren.

Die Probenahme obliegt der Käuferin. Sie erfolgt am Erfüllungsort der Liefer- oder Abnahmeverpflichtung und wird durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Labor nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung durchgeführt. Eine diesen Bestimmungen entsprechende Probenahme erkennt der Verkäufer als ordnungsgemäß an.

## **5. Vertragsabschluss, Lieferung**

Unsere Bestellungen verstehen sich streng freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer oder eine bestimmte Annahmefrist an.

Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot unseres Lieferanten schriftlich durch unsere Auftragsbestätigung bestätigen oder die Auslieferung vorbehaltlos annehmen.

Mündliche Erklärungen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag festgelegt.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Diese sind Nettopreise (zuzüglich MwSt). Die Preise verstehen sich inkl. sämtlicher Transport- und Versandkosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich unsere Zahlungsbedingungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto nach einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Bei Zahlung innerhalb von (14) Tagen, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung

Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, wir organisieren den Transport selbst

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.

## **7. Produktbeschaffenheit und Spezifikationen**

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren Produktspezifikationen.

Technische und chemische Spezifikationen sind keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung oder Verwendbarkeit der Produkte.

## **8. Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung**

Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen.

Der Lieferant wird ein Qualitätssicherungssystem gemäß der ISO 9000 oder gleichwertiger Art verwenden.

Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses vorgenannte Qualitätssicherungssystem unseres Lieferanten angemessen zu überprüfen; unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

## **9. Verpackung**

Der Lieferant ist verpflichtet Transportverpackungen auf seine Kosten an dem jeweiligen Anlieferungsort zurück - zunehmen. Erfüllt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht, sind wir berechtigt, die Entsorgung bzw. die Beseitigung auf Kosten der Lieferant zu veranlassen.

## **10. Gewährleistung und Mängeluntersuchung**

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein.

In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.

Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf mögliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen und eventuelle Abweichungen rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Unsere Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten.

Wir behalten uns das Recht vor, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant damit in Verzug ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandungen, Kundenreklamationen etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

Bei mangelhaften Lieferungen bleiben unsere Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den Bestimmungen dieser Regelung unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

## **11. Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant gewährleistet für die von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere Verordnung EG Nr. 178/2002, sowie zukünftige Regelungen).

Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind außer den Waren selbst auch deren Inhaltsstoffe (Zutaten/Rohwaren, Zusatz-/Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien, sowie der Verlauf des Herstellungsprozesses.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Aufforderung die begehrten Auskünfte/Informationen bezüglich der Waren zu erteilen.

## **12. Geheimhaltung und Unterlagen**

Alle Unterlagen und Gegenstände, die wir unserem Lieferanten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.

Der Lieferant darf ohne unsere vorherige und schriftliche Zustimmung die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Gegenstände an Dritte nicht weitergeben. Alle Daten sowie die Vertragsbezeichnung selbst, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sind strikt geheim zu halten.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

## **14. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu unserem Lieferanten ist Hamburg,

Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

## **15. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.